

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026

29. Jänner 2026

39. Stück

82. Curriculum für das Masterstudium Psychotherapie

Curriculum 2026

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	4
(1)	Gegenstand des Studiums	4
(2)	Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)	4
(3)	Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	6
§ 3	Aufbau und Gliederung des Studiums	7
§ 4	Typen von Lehrveranstaltungen	7
§ 5	Studieninhalt und Studienverlauf	8
(1)	Semesterplan	8
(2)	Versuchspersonenstunden	10
§ 6	Freie Wahlfächer	10
§ 7	Masterarbeit	11
§ 8	Pflichtpraxis	11
§ 9	Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl	12
§ 10	Zulassungsbedingungen zu Prüfungen	13
§ 11	Prüfungsordnung	14
	Anhang I: Modulbeschreibungen	15

Der Senat der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 das von der Curricularkommission Psychologie und Psychotherapie der Universität Salzburg in der Sitzung vom 14.01.2026 beschlossene Curriculum für das deutschsprachige Masterstudium Psychotherapie in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlagen sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024), BGBl. I Nr. 49/2024.

Das Masterstudium Psychotherapie ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Masterstudium Psychotherapie beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.
- (2) Absolvent:innen des Masterstudiums Psychotherapie wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 64 Abs. 3 UG). Der Abschluss der in § 10 Abs. 2 PThG 2024 definierten Studien bzw. sonstigen Qualifikationen oder der Abschluss eines Bachelorstudiums gemäß § 11 PThG 2024 gilt jedenfalls als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie.
- (4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können zusätzliche Leistungsnachweise im Ausmaß von bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu erbringen sind. Die Feststellung, ob wesentliche fachliche Unterschiede bestehen, obliegt dem Rektorat bzw. einer von diesem benannten Person der Universität Salzburg.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze wird durch einen Aufnahmetest geregelt. Der Aufnahmetest besteht aus vier Testteilen: Grundlagenwissen Psychotherapie, Verbal Analytisches Verständnis, Sozial-emotionale Kompetenzen, Englischkenntnisse. Zur Anmeldung für den Aufnahmetest ist ein frei zugängliches Online Self-Assessment (OSA) mit Informationen über das Psychotherapiestudium zu absolvieren.
- (6) Allen Leistungen, die von Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (7) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die

Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Studiums

§ 12 Abs. 1 PThG 2024 definiert den Gegenstand des Masterstudiums Psychotherapie wie folgt:

„Das Masterstudium der Psychotherapie dient der Vorbereitung der Qualifizierung der Studierenden für die handlungskompetente psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision in einer der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) im Sinne des § 9 sowie der Qualifizierung für eigenständiges psychotherapeutisch-wissenschaftliches Arbeiten. Das Masterstudium der Psychotherapie hat sich an den psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) gemäß § 7 Abs. 1 zu orientieren.“

Im Rahmen des Studiums werden Inhalte aus den vier Clustern (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie) vermittelt. Die Inhalte orientieren sich dabei an den in der Anlage zu §§ 11,12 PThG 2024 vorgesehenen Inhalte.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen (Learning Outcomes)

Die im Masterstudium Psychotherapie zu erwerbenden Kompetenzen sind in § 12 Abs. 2 PThG 2024 dargelegt.

„Im Rahmen des Masterstudiums der Psychotherapie sind insbesondere

1. fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen,
2. berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse und Kompetenzen,
3. wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen,
4. sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen sowie
5. psychotherapeutische Handlungskompetenzen

durch eine theoretische Ausbildung, eine praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht sowie psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Einzel- und Gruppenselbsterfahrung gemäß der Anlage zu erwerben.“

Die Absolvent:innen erwerben folgende Kompetenzen:

Ad 1. fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen

- Sie kennen Theorien, Grundlagen und Behandlungsstrategien der vier Cluster (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie).

- Sie beherrschen für die Psychotherapie relevante diagnostische Verfahren, kennen Diagnosekriterien psychischer Störungen nach internationalen Klassifikationssystemen.
- Sie verfügen über ein für die Psychotherapie relevantes Wissen in Psychiatrie, Psychosomatik und Psychopharmakologie.

Ad 2. berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse und Kompetenzen

- Sie kennen die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen des Psychotherapiegesetzes sowie die angrenzenden Rechtsmaterien.
- Sie können psychotherapeutisches Handeln an ethischen Leitprinzipien und am Berufskodex ausrichten.
- Sie beherrschen den reflektierten Umgang mit komplexen berufsethischen Fragestellungen.

Ad 3. wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen

- Sie beherrschen Methoden der Psychotherapieforschung.
- Sie kennen die internationale empirische Forschung zu Diagnostik und Behandlung (Prozess und Wirksamkeit) der vier Cluster sowie daraus abgeleitete Diagnostik- und Behandlungsempfehlungen aus internationalen störungsspezifischen Leitlinien.
- Sie können wissenschaftliche Literatur gezielt suchen, systematisch analysieren, kritisch hinterfragen und eigene Forschungsarbeiten nach internationalen Standards entwickeln, durchführen und präsentieren.

Ad 4. sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen

- Sie kennen Grundlagen professioneller Gesprächsführung, Kommunikation und Interaktion im psychotherapeutischen Kontext.
- Sie können therapeutische Arbeitsbeziehungen gestalten sowie empathisch, gender-, minderheiten- und kultursensibel mit Patient:innen, Angehörigen und interdisziplinären Kolleg:innen kommunizieren.
- Sie nutzen Selbstreflexion und Selbsterfahrung, um das eigene Handeln fortlaufend kritisch zu prüfen.

Ad 5. psychotherapeutische Handlungskompetenzen

- Sie erwerben grundlegende Handlungskompetenzen für die Anwendung unter Anleitung und Aufsicht von psychotherapeutischer Diagnostik und psychotherapeutischer Behandlungspraxis der vier Cluster.
- Sie können Strategien zum Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung einsetzen.
- Sie können psychotherapeutisches Handeln in multiprofessionellen und interdisziplinären Kontexten koordinieren, vertreten und reflektieren.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Psychische Erkrankungen stellen eine der zentralen Herausforderungen für das österreichische Gesundheitswesen dar. Aktuelle epidemiologische Erhebungen zeigen, dass rund ein Drittel der Bevölkerung innerhalb eines Jahres von einer psychischen Störung betroffen ist¹. Gleichzeitig besteht ein deutlicher Mangel an adäquaten, zeitnah verfügbaren psychotherapeutischen Versorgungsangeboten: Die Wartezeiten auf Therapieplätze sind vielerorts lang, und regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte führen zu einer strukturellen Unterversorgung². Diese betrifft insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen sowie Personen mit komplexem Behandlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein klarer gesellschaftlicher und gesundheitspolitischer Bedarf an einer systematisch aufgebauten, wissenschaftlich fundierten Ausbildung künftiger Psychotherapeut:innen.²

Das Masterstudium Psychotherapie als zweiter Ausbildungsabschnitt gemäß PThG 2024 vermittelt die theoretischen, praktischen, diagnostischen und forschungsmethodischen Grundlagen für die handlungskompetente psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision in einem der vier Cluster im dritten Ausbildungsabschnitt. Das Studium trägt zur Professionalisierung und Akademisierung des Fachgebiets bei, das zunehmend in interprofessionelle und evidenzbasierte Versorgungsmodelle eingebettet ist.

Aus wissenschaftlicher Perspektive trägt das Studium zur Stärkung der Psychotherapieforschung und zur Förderung evidenzbasierter Versorgung bei. Die systematische Auseinandersetzung mit Forschungsdesigns, Leitlinien und Wirksamkeitsnachweisen psychotherapeutischer Verfahren im Studienverlauf fördert die Anschlussfähigkeit der Ausbildung an internationale wissenschaftliche Standards und fördert die Weiterentwicklung der Psychotherapie in Österreich.

Absolvent:innen des Masterstudiums Psychotherapie stehen u.a. folgende Berufsfelder offen: Bei erfolgreicher Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung (Fachausbildung) bei einer psychotherapeutischen Fachgesellschaften die Absolvierung der Fachausbildung, an dessen Ende die Approbationsprüfung steht. Nach der Approbationsprüfung ist die Eintragung in die Psychotherapeut:innen-Liste des für Gesundheit zuständigen Ministeriums möglich und danach das Ausüben des Berufs als Psychotherapeut:in. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Absolvent:innen des Masterstudiums Psychotherapie im psychosozialen Feld arbeiten oder eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen und ein Doktorat beginnen unter der Voraussetzung der Einführung eines Doktoratsstudiums für Psychotherapie.

Für die Berufsberechtigung als Psychotherapeut:in sind die Anforderungen des geltenden PThG einzuhalten. Die alleinige Absolvierung des Masterstudiums Psychotherapie berechtigt nicht zur selbständigen Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen. Diese Anforderungen gehen über die Inhalte des Curriculums des Masterstudiums Psychotherapie hinaus, so ist nach

¹ Wittchen, H. U., Jacobi, F., Rehm, J., Gustavsson, A., Svensson, M., Jönsson, B., ... Steinhausen, H. C. (2011). The size and burden of mental disorders and other disorders of the brain in Europe 2010. *European Neuropsychopharmacology*, 21(9), 655-679. <https://doi.org/10.1016/j.euroneuro.2011.07.018>

² Kien, C., Gasser, M., & Sönnichsen, A. (2023). Versorgungslage psychisch erkrankter Menschen in Österreich: Eine systematische Übersicht. *Wiener klinische Wochenschrift*, 135, 243-251. <https://doi.org/10.1007/s00508-023-02237-1>. Siehe auch: Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG). (2022). *Psychotherapie in Österreich: Bedarf, Angebot und Entwicklungsperspektiven*. Gesundheit Österreich GmbH. Verfügbar unter: <https://goeg.at/>

dem Masterstudium Psychotherapie noch eine postgraduelle Fachausbildung bei einer psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren und am Ende dieser eine Approbationsprüfung abzulegen. Die Erfüllung aller Anforderungen des geltenden PThG ist Voraussetzung für den Antrag auf Eintragung in die Psychotherapeut:innenliste des zuständigen Bundesministeriums. Über die Eintragung in die Psychotherapeut:innenliste entscheidet das zuständige Bundesministerium nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium Psychotherapie beinhaltet 7 Module, für die 73 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Zudem werden 1 ECTS-Anrechnungspunkt für Versuchspersonenstunden, 15 ECTS-Anrechnungspunkte für die Praktika (Teil 2 lt. § 8) im Rahmen der Pflichtpraxis und 25 ECTS-Anrechnungspunkte für die Masterarbeit vergeben. Weiters sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte für die Freien Wahlfächer veranschlagt.

	ECTS
Modul 1: Störungs- und Verfahrenslehre	18
Modul 2: Diagnostik	15
Modul 3: Rahmenbedingungen und psychopharmakologische Behandlungspraxis	6
Modul 4: Psychotherapieforschung	6
Modul 5: Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis	17
Modul 6: Pflichtpraxis Teil 1 lt. § 8	6
Modul 7: Begleitlehrveranstaltungen zur Masterarbeit	5
Versuchspersonenstunden	1
Pflichtpraxis Teil 2 lt. § 8	15
Freie Wahlfächer lt. § 6	6
Masterarbeit lt. § 7	25
Summe	120

§ 4 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmun und hat keine Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE) ist eine wissenschaftlich weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Seminar ist eine prüfungsimmunen Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Konversatorium (KO) dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmunen Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

§ 5 Studieninhalt und Studienverlauf

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Psychotherapie aufgelistet. Die Zuordnung zu Semestern ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen nach § 10 festgelegt sind.

Die detaillierten Beschreibungen der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich in Anhang I: Modulbeschreibungen.

(1) Semesterplan

Masterstudium Psychotherapie										
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester mit ECTS					
					I	II				
(1) Pflichtmodule										
Modul 1: Störungs- und Verfahrenslehre										
Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik		2	VO	3	3					
Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie		2	VO	3	3					
Grundlagen der Verhaltenstherapie		2	VU	3	3					
Grundlagen der Systemischen Therapie		2	VU	3	3					
Grundlagen der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie		2	VU	3	3					
Grundlagen der Humanistischen Therapie		2	VU	3	3					
Zwischensumme Modul 1		12		18	18					
Modul 2: Diagnostik										
Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation, Evaluation		2	VU	3	3					
Diagnostik und Fallkonzeption der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne		2	SE	3		3				
Diagnostik und Fallkonzeption der Systemischen Therapie über die Lebensspanne		2	SE	3		3				
Diagnostik und Fallkonzeption der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne		2	SE	3		3				

Diagnostik und Fallkonzeption der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne	2	SE	3		3		
Zwischensumme Modul 2	10		15	3	12		
Modul 3: Rahmenbedingungen und psychopharmakologische Behandlungspraxis							
Rechtliche Rahmenbedingungen und ethische Aspekte in der psychotherapeutischen Behandlungspraxis	2	VO	3	3			
Psychopharmakologische Behandlungspraxis psychischer Störungen	2	VO	3			3	
Zwischensumme Modul 3	4		6	3		3	
Modul 4: Psychotherapieforschung							
Wissenschaftliche Methoden der Psychotherapieforschung	2	VO	3		3		
Evidenzbasierung von Psychotherapie in den vier Cluster	2	SE	3		3		
Zwischensumme Modul 4	4		6		6		
Modul 5: Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis							
Gesprächsführung	2	UE	3	3			
Krisenintervention	1	UE	2	2			
Psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne	2	UE	3		3		
Psychotherapeutische Methoden der Systemischen Therapie über die Lebensspanne	2	UE	3		3		
Psychotherapeutische Methoden der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne	2	UE	3		3		
Psychotherapeutische Methoden der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne	2	UE	3		3		
Zwischensumme Modul 5	11		17	5	12		
Modul 6: Pflichtpraxis Teil 1 lt. § 8							
Psychotherapeutische Praktikumssupervision - Gruppensetting I	1	UE	1			1	
Psychotherapeutische Praktikumssupervision - Gruppensetting II	1	UE	1				1
Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Gruppensetting I	1	UE	1			1	
Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Gruppensetting II	1	UE	1				1
Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting I	1	UE	1			1	
Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting II	1	UE	1				1
Zwischensumme Modul 6	6		6		3	3	
Modul 7: Begleitlehrveranstaltungen zur Masterarbeit							
Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit I	1	KO	2			2	
Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit II inkl. Kolloquium	1	KO	3				3
Zwischensumme Modul 7	2		5		2	3	
(2) Versuchspersonenstunden							
Versuchspersonenstunden			1	1			
Zwischensumme			1	1			

(3) Pflichtpraxis Teil 2 lt. § 8						
Praktikum Ia			5		5	
Praktikum Ib			5		5	
Praktikum IIa			3		3	
Praktikum IIb			2		2	
Zwischensumme			15	8	7	
(4) Freie Wahlfächer lt. § 6						
LV nach Wahl aus dem Angebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen			6		6	
Zwischensumme			6	6	6	
(5) Masterarbeit lt. § 7						
Masterarbeit			25		8	17
Zwischensumme			25	8	17	
Summe Gesamt	49	120	30	30	30	30

(2) Versuchspersonenstunden

Die Studierenden haben Versuchspersonenstunden (Teilnahme als Versuchsperson an im Online-Tool des Fachbereichs Psychologie erfassten Untersuchungen) im Ausmaß von 25 Stunden nach freier Wahl zu absolvieren (Beurteilung: „mit Erfolg teilgenommen“). Diesen Versuchspersonenstunden ist 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet. Findet sich keine oder keine ausreichende Anzahl von im Online-Tool des Fachbereichs Psychologie erfassten Untersuchungen, die für eine freiwillige Teilnahme geeignet sind, so besteht die Möglichkeit, nach Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n der Curricularkommission aliquot oder gänzlich alternative äquivalente Leistungen zu erbringen. Eine darüberhinausgehende freiwillige Teilnahme an Versuchen wird ausdrücklich empfohlen. Für jeweils 12,5 freiwillige Versuchspersonenstunden können 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte, maximal jedoch 2 ECTS-Anrechnungspunkte (50 Stunden) zusätzlich im Rahmen der Freien Wahlfächer angerechnet werden.

§ 6 Freie Wahlfächer

- (1) Im Masterstudium Psychotherapie sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.
- (2) Im Rahmen der freien Wahlfächer können auch zusätzliche Versuchspersonenstunden, die im Kontext psychotherapeutischer Forschungsprojekte absolviert werden, angerechnet werden (§ 5 Abs. 2). Die Anrechnung erfolgt im Umfang von bis zu 2 ECTS, wobei die Absolvierung durch geeignete Teilnahmebestätigungen oder Bescheinigungen der durchführenden Forschungseinrichtung nachzuweisen ist.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich Psychotherapie selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach den aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs. 2 UG).
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der im Masterstudium festgelegten Module (mit Ausnahme von Modul 7) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer:innen auszuwählen.
- (4) Die Masterarbeit ist mit 25 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (5) Zusätzlich sind bei der/dem Betreuer:in der Masterarbeit Begleitlehrveranstaltungen zur Masterarbeit zu absolvieren. Der ECTS-Aufwand für die begleitenden Konversationsumfasst insgesamt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten (vgl. § 80 Abs. 2 UG).

§ 8 Pflichtpraxis

Im Masterstudium Psychotherapie ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis gemäß Anlage zu §§ 11, 12 PThG 2024 im Umfang von 21 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, welche sich aus zwei Teilen – Teil 1 mit 6 ECTS-Anrechnungspunkten (Psychotherapeutische Praktikumssupervision und Psychotherapeutische Selbsterfahrung) sowie Teil 2 mit 15 ECTS-Anrechnungspunkten (Praktika) – zusammensetzt.

- (1) ad Teil 1 „Psychotherapeutische Praktikumssupervision“: Begleitende Supervision zu den Praktika gemäß Abs. 4 im Gruppensetting von 2 ECTS-Anrechnungspunkten (Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting I und II), jeweils angeleitet von Psychotherapeut:innen mit Eintragung in der österreichischen Psychotherapeut:innen-Liste.
- (2) ad Teil 1 „Psychotherapeutische Selbsterfahrung“: Selbsterfahrung in Einzelsetting zu 2 ECTS-Anrechnungspunkten und im Gruppensetting zu 2 ECTS-Anrechnungspunkten (Selbsterfahrung – Einzelsetting I, Selbsterfahrung – Einzelsetting II, Selbsterfahrung – Gruppensetting I, Selbsterfahrung – Gruppensetting II), jeweils angeleitet von Psychotherapeut:innen mit Eintragung in der österreichischen Psychotherapeut:innen-Liste.
- (3) ad Teil 2 „Praktika“: 10 ECTS-Anrechnungspunkte in der [teil-]stationären psychiatrischen Versorgung (Praktikum Ia und Ib) und 5 ECTS-Anrechnungspunkte an einer Institution aus dem psychosozialen Bereich (Praktikum IIa und IIb), jeweils unter Anleitung von Personen gemäß Abs. 7.
- (4) ad Teil 2 „Praktika“: Die Praktika (Praktikum Ia, Ib, IIa, IIb) sind in von dem/der Vorsitzenden der Curricularkommission anerkannten Institutionen zu absolvieren. Die

gewählte Institution ist vor Antritt der Tätigkeit an den/die Vorsitzende/n der Curricularkommission zu melden und von diesem/dieser zu bewilligen.

- (5) ad Teil 2 „Praktika“: Je nach verfügbarer Anzahl an Praktikumsplätzen im psychiatrischen Kliniksetting (Praktikum Ia und Ib) kann es trotz rechtzeitiger und intensiver Eigeninitiative zu Schwierigkeiten kommen, einen individuellen Praktikumsplatz für Praktikum Ia und Praktikum Ib zu erhalten. Sofern ein entsprechender Praktikumsplatz trotz nachweislicher Bemühungen nicht verfügbar ist, kann das Praktikum ersatzweise in einer Einrichtung aus einer Positivliste geeigneter Institutionen absolviert werden. Diese Positivliste wird von dem/der Vorsitzenden der Curricularkommission geführt.
- (6) ad Teil 2 „Praktika“: Das Praktikum wird zusammenhängend abgelegt. Abweichungen insbesondere für Studierende mit Betreuungspflichten bzw. berufstätige Studierende bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden der Curricularkommission.
- (7) ad Teil 2 „Praktika“: Als Praktikumsbetreuer:innen können ausschließlich Personen tätig werden, die über eine der folgenden Qualifikationen verfügen: Abgeschlossene Ausbildung als Psychotherapeut:in, abgeschlossene Ausbildung als Klinische:r Psycholog:in, abgeschlossene Ausbildung als Fachärzt:in für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder Ärzt:innen mit PSY-3 Diplom (Psychotherapeutische Medizin).
- (8) ad Teil 2 „Praktika“: Die Bescheinigung für die Praktika erfolgt durch die anleitenden Praktikumsbetreuer:innen gemäß Abs. 7.
- (9) Studierende mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung werden im Bereich Praxis seitens der Universität unterstützt.

§ 9 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmer:innenzahl

- (1) Die Teilnehmer:innenzahl ist im Masterstudium Psychotherapie für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Vorlesung mit Übung (VU)	keine Beschränkung
Seminar (SE)	25
Übung (UE) mit Ausnahme UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting I und II sowie UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Einzelsetting I und II	13
UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting I und II	10
UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Einzelsetting I und II	1
Konversatorien (KO) zur Erstellung der Masterarbeit I und II inkl. Kolloquium	8

- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer:innenzahl werden bei Überschreitung der Höchstteilnehmer:innenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.

§ 10 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Für die Zulassung zu folgenden Prüfungen sind als Voraussetzung festgelegt:

Lehrveranstaltung/Modul:	Voraussetzung hierfür ist:
UE Psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne/Modul 5	VU Grundlagen der Verhaltenstherapie/Modul 1
UE Psychotherapeutische Methoden der Systemischen Therapie über die Lebensspanne/Modul 5	VU Grundlagen der Systemischen Therapie/Modul 1
UE Psychotherapeutische Methoden der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne/Modul 5	VU Grundlagen der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie/Modul 1
UE Psychotherapeutische Methoden der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne/Modul 5	VU Grundlagen der Humanistischen Therapie/Modul 1
UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision - Gruppensetting II/Modul 6	UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision - Gruppensetting I/Modul 6
UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Gruppensetting II/Modul 6	UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Gruppensetting I/Modul 6
UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Einzelsetting II/Modul 6	UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Einzelsetting I/Modul 6
KO Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit II inkl. Kolloquium/Modul 7	KO Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit I/Modul 7

In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende der Curricularkommission auf Antrag der/des betroffenen Studierenden Ausnahmen von diesen Anmeldungsvoraussetzungen zulassen, sofern die Erfüllung dieser Voraussetzungen aus wichtigen Gründen nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich war.

§ 11 Prüfungsordnung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72-79 UG und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg.

- (1) Die in § 5 angeführten Module 1 bis 5 werden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen beurteilt.
- (2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - (a) alle Lehrveranstaltungsprüfungen der in § 5 angeführten Module 1 bis 5 erfolgreich abgelegt wurden
 - (b) die Absolvierung der Pflichtpraxis gemäß § 8
 - (c) und der freien Wahlfächer gemäß § 6 nachgewiesen wurde
 - (d) die Konversationsklausuren zur Erstellung der Masterarbeit I und II inkl. Kolloquium erfolgreich abgeschlossen wurden und
 - (e) eine positive Beurteilung der Masterarbeit vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Anhang I: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Störungs- und Verfahrenslehre
Modulcode	Modul 1
Arbeitsaufwand gesamt	18 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> · kennen die Grundlagen der vier Cluster (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie) · kennen ätiologische Modelle psychischer Störungen in den vier Cluster · können Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den vier Cluster hinsichtlich Theorie, Beziehungsgestaltung und Intervention reflektieren · verfügen für die Psychotherapie relevantes Wissen in Psychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie · kennen bio-psycho-soziale Erklärungsmodelle und verstehen ihre Relevanz für Diagnostik, Fallverstehen und psychotherapeutische Planung
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensphasen · Überblick über die vier Cluster: Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie · Vergleich der Verfahren hinsichtlich Menschenbild, Therapieverständnis und Beziehungsmodell
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> · VO Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik (3 ECTS) · VO Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (3 ECTS) · VU Grundlagen der Verhaltenstherapie (3 ECTS) · VU Grundlagen der Systemischen Therapie (3 ECTS) · VU Grundlagen der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie (3 ECTS) · VU Grundlagen der Humanistische Therapie (3 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Diagnostik
Modulcode	Modul 2
Arbeitsaufwand gesamt	15 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> · kennen die Grundlagen der psychotherapeutischen Diagnostik und Begutachtung, Evaluation, Dokumentation · können psychische Störungen nach den gängigen Klassifikationssystemen (ICD, DSM) systematisch erfassen, klassifizieren und dokumentieren · wissen, welche diagnostischen Verfahren im Einzelfall durchzuführen, anzuwenden und auszuwerten sind sowie die Ergebnisse zusammenzuführen und zu interpretieren sind · können psychodiagnostische Informationen strukturieren und für Fallkonzeptionen nutzen · kennen clusterspezifische Diagnostik in Verhaltenstherapie, Systemischer Therapie, Psychoanalytisch-psychodynamischer Therapie und Humanistischer Therapie · reflektieren ihre diagnostische Haltung sowie den Einfluss subjektiver, kultureller und kontextueller Faktoren auf den diagnostischen Prozess und erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenzen und Urteilsfähigkeit
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> · Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation, Evaluation · Einführung in die psychometrischen Grundprinzipien (Objektivität, Reliabilität, Validität) · Diagnostische Verfahren und Prozesse im Rahmen gängiger Klassifikationssysteme · Anwendung diagnostischer Konzepte in den vier Cluster · Berücksichtigung lebensphasenspezifischer Besonderheiten in der Diagnostik · Reflexion diagnostischer Haltungen
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> · VU Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation, Evaluation (3 ECTS) · SE Diagnostik und Fallkonzeption der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne (3 ECTS)

	<ul style="list-style-type: none"> · SE Diagnostik und Fallkonzeption der Systemischen Therapie über die Lebensspanne (3 ECTS) · SE Diagnostik und Fallkonzeption der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne (3 ECTS) · SE Diagnostik und Fallkonzeption der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne (3 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Rahmenbedingungen und psychopharmakologische Behandlungspraxis
Modulcode	Modul 3
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> · kennen die Grundlagen der psychopharmakologischen Behandlung psychischer Störungen sowie deren Einsatzbereiche, Wirkweisen und Limitationen, und können diese im Zusammenspiel mit Psychotherapie kritisch reflektieren · kennen relevante gesetzliche Bestimmungen, berufsethische Richtlinien und gesundheitsrechtliche Grundlagen für die psychotherapeutische Tätigkeit in Österreich · können rechtliche Anforderungen im psychotherapeutischen Alltag (z. B. Dokumentation, Datenschutz, Aufklärung) korrekt umsetzen · kennen die ethischen Herausforderungen psychotherapeutischer Tätigkeit und können mit diesen fachlich fundiert und verantwortungsbewusst umgehen · können Forschungsethik in der klinischen und psychotherapeutischen Forschung anwenden und reflektieren
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen der psychopharmakologischen Behandlung psychischer Störungen · Vermittlung der Möglichkeiten und Grenzen psychopharmakologischer Medikation sowie deren reflektierter Einsatz im Zusammenspiel mit Psychotherapie · Nebenwirkungen, Kontraindikationen und Wechselwirkungen psychopharmakologischer Behandlungen · Gesetzliche und (berufs-)ethische Grundlagen und Pflichten (Rahmenbedingungen, Rechte, Prinzipien) in der psychotherapeutischen Praxis und Forschung

Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> VO Rechtliche Rahmenbedingungen und ethische Aspekte in der psychotherapeutischen Behandlungspraxis (3 ECTS) VO Psychopharmakologische Behandlungspraxis psychischer Störungen (3 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Psychotherapieforschung
Modulcode	Modul 4
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen wissenschaftliche Grundbegriffe, Studiendesigns und Evaluationsmethoden in der Psychotherapieforschung verfügen über die notwendigen methodischen Kompetenzen, um Psychotherapiestudien fundiert zu bewerten können Ein- und Ausschlusskriterien, klinische Endpunkte und methodische Gütekriterien beurteilen können forschungsbasierte Empfehlungen aus Leitlinien in den psychotherapeutischen Kontext übertragen werden und aus empirischen Erkenntnissen fundierte Entscheidungen für Diagnostik, Intervention und Beratung ableiten können sich forschungsgeleitet mit Prozessen und Outcomes psychotherapeutischer Arbeit auseinandersetzen, um die Wirksamkeit psychotherapeutischer Maßnahmen differenziert zu beurteilen sind über den Evidenzgrad der vier Cluster informiert, einschließlich der Berücksichtigung neuer oder weiterentwickelter psychotherapeutischer Verfahren auf wissenschaftlicher Grundlage sind sich der Bedeutung spezifischer und unspezifischer Wirkfaktoren in der Psychotherapie bewusst
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliche Methoden empirischer Forschung in der Psychotherapie Studiendesigns in der klinischen Forschung Gütekriterien klinischer Studien Erhebungs- und Auswertungsmethoden Evidenzlage zu Prozess- und Wirksamkeit der vier Cluster Forschungskompetenz durch Mitarbeit bei laufenden Studien

	<ul style="list-style-type: none"> · Clusterübergreifende und clusterspezifische Wirkfaktoren der Psychotherapie
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> · VO Wissenschaftliche Methoden der Psychotherapieforschung (3 ECTS) · SE Evidenzbasierung von Psychotherapie in den vier Cluster (3 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp

Modulbezeichnung	Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis
Modulcode	Modul 5
Arbeitsaufwand gesamt	17 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> · können grundlegende Gesprächsführungstechniken professionell und phasengerecht in der psychotherapeutischen Arbeit anwenden · können in akuten Krisensituationen sicher und fachlich angemessen handeln, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung · können zentrale Methoden der Behandlungspraxis der vier Cluster · können psychotherapeutische Methoden zielgerichtet an unterschiedlichen Lebensphasen, Störungsbildern und besonderen Patientengruppen anpassen · können praktische psychotherapeutische Techniken im geschützten Rahmen üben, reflektieren und weiterentwickeln
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> · Psychotherapeutische Gesprächsführung · Methoden und Strategien der Krisenintervention, insbesondere bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung · Anwendung clusterspezifischer Interventionen unter Aufsicht und Anleitung mittels praxisbezogenen Übens · Reflexion und Anpassung psychotherapeutischer Interventionen an die individuelle Person · Entwicklung und kontinuierliche Reflexion eines professionellen Rollenverständnisses in der psychotherapeutischen Interaktion
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> · UE Gesprächsführung (3 ECTS) · UE Krisenintervention (2 ECTS)

	<ul style="list-style-type: none"> • UE Psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne (3 ECTS) • UE Psychotherapeutische Methoden der Systemischen Therapie über die Lebensspanne (3 ECTS) • UE Psychotherapeutische Methoden der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne (3 ECTS) • UE Psychotherapeutische Methoden der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne (3 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • VU Grundlagen der Verhaltenstherapie für UE Psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne • VU Grundlagen der Systemischen Therapie für UE Psychotherapeutische Methoden der Systemischen Therapie über die Lebensspanne • VU Grundlagen der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie für UE Psychotherapeutische Methoden der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne • VU Grundlagen der Humanistischen Therapie für UE Psychotherapeutische Methoden der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne

Modulbezeichnung	Pflichtpraxis Teil 1
Modulcode	Modul 6
Arbeitsaufwand gesamt	6 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektieren ihre Erfahrungen aus den Praktika und verbinden diese im Rahmen der psychotherapeutischen Supervision mit Theorien und Modellen aus der Psychotherapieforschung • entwickeln ihre sozioemotionalen Kompetenzen und Selbstreflexion in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung weiter
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Psychotherapeutische Selbsterfahrung • Psychotherapeutische Supervision
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting I (1 ECTS) • UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting II (1 ECTS)

	<ul style="list-style-type: none"> · UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Gruppensetting I (1 ECTS) · UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Gruppensetting II (1 ECTS) · UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting I (1 ECTS) · UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting II (1 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> · UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting I für UE Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting II · UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Gruppensetting I für UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Gruppensetting II · UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting I für UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting II

Modulbezeichnung	Begleitlehrveranstaltungen zur Masterarbeit
Modulcode	Modul 7
Arbeitsaufwand gesamt	5 ECTS-Anrechnungspunkte
Learning Outcomes	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> · kennen die Grundlagen des empirischen Arbeitens in der Psychotherapie und können diese anwenden · können geeignete Forschungsliteratur auswählen und interpretieren · können den Wissensstand eines Fachgebiets kritisch beurteilen · können wissenschaftliche Erhebungs- und Auswertungsmethoden anwenden · können den Umgang mit Daten und statistischen Methoden kritisch reflektieren
Modulinhalt	<ul style="list-style-type: none"> · Erarbeiten und Umsetzen empirischer Fragestellungen · Zugänge zu Daten und Datenerhebung · Anwendung wissenschaftlicher Erhebungs- und Auswertungsmethoden · universitätsöffentliche Präsentation und Interpretation der empirischen Befunde und Ergebnisse

Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit I (2 ECTS) • Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit II inkl. Kolloquium (3 ECTS)
Prüfungsart	Modulteilprüfung/Lehrveranstaltungsorientierter Prüfungstyp
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit I für Konversatorium zur Erstellung der Masterarbeit II inkl. Kolloquium

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Universität Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Redaktion: Stefan Bohuny

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg